



Bekanntmachung

I. Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Ibbenbüren für das Haushaltsjahr 2026

Der folgende Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Ibbenbüren für das Haushaltsjahr 2026 wurde am 11. Februar 2026 dem Rat der Stadt Ibbenbüren zugeleitet:

Entwurf Haushaltssatzung der Stadt Ibbenbüren für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Ibbenbüren mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	190.771.644 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	207.081.779 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	177.311.254 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	189.659.332 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	27.096.170 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	58.684.687 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	30.690.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.090.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 30.400.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 58.706.700 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 16.310.135 EUR festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 323 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke differenziert nach | |
| | a) Wohngrundstücken (Grundsteuer B) auf | 651 v. H. |
| | b) Nichtwohngrundstücken (Grundsteuer B) auf | 1172 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 481 v. H. |

§ 7

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO NRW wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 8

Der im Stellenplan enthaltene Vermerk „KW“ (künftig wegfallend) wird beim Ausscheiden des Stelleninhabers aus dieser Planstelle bzw. beim Eintritt der in bestimmten Einzelfällen maßgebenden Voraussetzungen wirksam.

§ 9

Bei der Besetzung neuer Stellen können im Stellenplan ausgewiesene Stellen tariflich Beschäftigter auch mit vergleichbaren Beamten und umgekehrt auch Beamtenstellen mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten besetzt werden. Der Stellenplan wird dann bei den folgenden Haushaltsbeschlüssen entsprechend korrigiert.

II. Bekanntgabe des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Ibbenbüren für das Haushaltsjahr 2026

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), liegt der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Stadt Ibbenbüren für das Haushaltsjahr 2026 während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat (voraussichtliche Beschlussfassung im Rat der Stadt Ibbenbüren am 25. März 2026) während der Dienststunden im Rathaus, Alte Münsterstraße 16, Zimmer 126, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Einwendungen der Einwohner und Abgabepflichtigen gegen den Entwurf können innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem 16. Februar 2026 der Stadtverwaltung Ibbenbüren schriftlich zugeleitet oder während der Öffnungszeiten im Rathaus, Alte Münsterstraße 16, Zimmer 126, mündlich zu Protokoll gegeben werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Ibbenbüren in öffentlicher Sitzung.

Ibbenbüren, 12. Februar 2026

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister
Dr. Marc Schrameyer